



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Sozialabteilung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-24 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr.: ATU 23468307



Sachbearbeiterin:
Mag. Alexandra Thomasberger
Gertraud Glaser

Geschäftszahl:
GA4-Hort/2017-Th/Gla/Be

Datum:
20.09.2017

Schülerhortordnung 2017 der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim betreibt einen öffentlichen Volksschulhort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit Sitz in Attnang-Puchheim. Im Folgenden sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und den Eltern geregelt. Die Tarife für den Hortbesuch sind in einer gesonderten Schülerhorttarifordnung festgelegt.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt jeweils in der ersten Schulwoche eines jeden Schuljahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Ferienzeiten werden analog zu den Ferienzeiten der Volksschulen in Attnang-Puchheim festgelegt. An den schulfreien Tagen bzw. schulautonomen Tagen der Volksschulen in Attnang-Puchheim ist auch der Schülerhort geschlossen.

III. Öffnungszeit

- (1) Die Öffnungszeit des Hortes wird von Montag bis Freitag von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Hort wird ausschließlich als Hort mit Mittagsbetrieb geführt.
- (3) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres und Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Hort

- (1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder im volksschulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

(2) Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern des Kindes bei der Hortleitung. Die Anmeldung umfasst grundsätzlich eine Anwesenheit von 5 Tagen pro Woche. Bei Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung einer Vollaustattung je Hortplatz ist auch eine Anmeldung für 2 oder 3 Tage pro Woche möglich.

(3) Im Rahmen der Anmeldung ist eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes mitzubringen.

(4) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine entsprechende Kostenbeteiligung der Eltern. Näheres zur Kostenbeteiligung enthält die Schülerhorttarifordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.

(5) Die Stadtgemeinde entscheidet bis Ende Juni über die Hortaufnahme im kommenden Hortjahr und teilt dies den Eltern schriftlich mit.

(6) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

(7) Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz voraus.

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes hat bei der Hortleitung zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für die Verweigerung oder den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VII. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

(2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die

Hortleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

(3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

(4) Die Wahl eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

VIII. Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

(2) Die Eltern haben die Hortleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

(4) Die Kinder sollen zu Mittag unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen. Die Kinder können den Hort vor Ende der täglichen Öffnungszeit verlassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern über berücksichtigungswürdige Gründe beibringen (z. B. Besuch der Musikschule). In diesem Fall liegt die Verantwortung ab dem Verlassen des Hortes bei den Eltern. In begründeten Einzelfällen können mit der Hortleitung darüber hinaus Vereinbarungen über ein Verlassen des Hortes vor Ende der täglichen Öffnungszeit getroffen werden.

(5) Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Im Hort dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Dem Hortpersonal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Hortbesuches. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Hortes wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

(8) Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

(9) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Hortjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

IX. Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

(2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Hortbesuches ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

X. Inkrafttreten

(1) Diese Schülerhortordnung tritt mit 1. November 2017 in Kraft.

(2) Die Hortordnung 2016, Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2016, tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister

i. V. Peter Groß

Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis: *24.10.2017*

angeschlagen am: *10.10.2017*

abgenommen am: *25.10.2017*